

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech  
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237  
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten  
Kein Einzelverkauf  
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 26

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.LRA-LL.de>

20. November 2012

Inhalt:

Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Dießen am Ammersee  
und der Gemeinde Hofstetten

Übung der Bundeswehr

**Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.**

### Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az.863 - 50

#### **Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Dießen am Ammersee und der Gemeinde Hofstetten bezüglich der Wasserversorgung des Weilers Schlöglhof**

#### **Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Dießen am Ammersee und der Gemeinde Hofstetten**

Der Markt Dießen am Ammersee,  
- vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Kirsch -  
und

die Gemeinde Hofstetten,  
- vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Berchtold -

schließen aufgrund der Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994

(GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98) BayRS 2020-6-1-I

Zuletzt geändert durch § 13 G zur Anpassung von LandesGn an das Bayerische BeamtenG vom 27.07.2009 (GVBl S. 400), folgende

Zweckvereinbarung

#### **§1**

#### **Übertragung der Aufgaben und Befugnisse**

- 1) Der Markt Dießen überträgt die Aufgaben zur Versorgung der Grundstücke Fl. Nr. 838/1 – 842/0 – 797/1 – 838/0 - 863/0 – 850/0, Gemarkung Obermühlhausen mit Frisch- und Brauchwasser auf die Gemeinde Hofstetten.
- 2) Mit der Übertragung der Aufgaben werden die Befugnisse zur Erfüllung dieser Aufgaben übertragen, insbesondere das Recht Satzungen zu erlassen (Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 1 u. 2, Art. 11 Abs. 1 KommZG). Zur Durchführung ihrer Satzung darf die Gemeinde Hofstetten im Geltungsbereich, alle erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (Art. 11 Abs.2 KommZG).

derlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (Art. 11 Abs.2 KommZG).

- 3) Nachfolgende bereits geltende Satzungen der Gemeinde Hofstetten, werden auf das bei Absatz 1 aufgeführte Gebiet erstreckt. (Art. 11 Abs. 1 Satz 2 KommZG).
  - Wasserabgabesatzung (WAS) vom 30.11.1995 in der jeweils gültigen Fassung.
  - Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) vom 23.04.2009 in der jeweils gültigen Fassung.Die Satzungen liegen bei der Verwaltungsgemeinschaft Pürgen auf.
- 4) Der Markt Dießen verzichtet auf eine eigene Betätigung auf dem Gebiet der Wasserversorgung in diesem Bereich, so lange diese Aufgaben von der Gemeinde Hofstetten wahrgenommen werden.
- 5) Der Markt Dießen verpflichtet sich, sämtliche Baumaßnahmen bei den betroffenen Grundstücken der Gemeinde Hofstetten anzuzeigen.

#### **§ 2**

#### **Änderung, Aufhebung und Kündigung**

- 1) Die Änderung oder Aufhebung der Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch das Landratsamt Landsberg am Lech (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 KommZG).
- 2) Unabhängig vom Recht zur außerordentlichen Kündigung (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG), die nur aus wichtigem Grund zulässig ist, kann jeder Vertragspartner dieser Zweckvereinbarung mit zweijähriger Kündigungsfrist zum Jahresende kündigen. Die Kündigung ist dem Vertragspartner durch eingeschriebenen Brief zu erklären.

#### **§ 3**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Kraft.

Dießen am Ammersee, den 24.10.2012  
Hofstetten, den 18.10.2012

Kirsch  
Erster Bürgermeister  
Markt Dießen am Ammersee

Berchtold  
Erster Bürgermeister  
Gemeinde Hofstetten

## II.

Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 14.11.2012, Az. 863-50 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

---

Az. 083 - 31

**Übung der Bundeswehr vom 28.11.2012 bis 29.11.2012**

Die Bundeswehr führt zum oben genannten Termin eine Übung durch, wobei auch der Landkreis Landsberg am Lech berührt wird. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren liegengebliebener Fundmunition wird besonders hingewiesen; außerdem ist es strafbar, sich Fundmunition anzueignen.

Die Erstattung von Manöverschäden ist bei den Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Übung zu beantragen. Diese leiten dann die Anträge gesammelt an die Standortverwaltung Landsberg am Lech weiter, die über Art und Höhe der Entschädigungen entscheidet.

Landsberg am Lech, den 20. November 2012

Landratsamt:



W. Eichner, Landrat